

GESETZ ÜBER INVESTMENTUNTERNEHMEN

Allgemeines

Das bisherige Gesetz vom 21. Dezember 1960 über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trust und Anlagefonds hat in der Praxis für den Finanzplatz Liechtenstein eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Das lediglich vier Artikel umfassende alte Anlagefondsgesetz wurde auch nie den neuesten Anforderungen und Entwicklungen im Anlagefondsgeschäft angepasst.

Das neue Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen, welches am 10. Juli 1996 in Kraft getreten ist, soll nun mit einer modernen Regelung die Basis für einen Anlagefondsplatz Liechtenstein bilden. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält dazu in ihrem Bericht und Antrag an den Landtag, das liechtensteinische Parlament, folgende Gesetzesziele fest:

- «Steigerung der Attraktivität des Finanzplatzes Liechtenstein auf internationaler Ebene durch eine Verbreiterung der Möglichkeiten;
- Erreichung und Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit Liechtensteins im europäischen Investment-Markt;
- Zeitgemässer Anlegerschutz durch offene Informationen;
- Anpassung des Gesetzes an die europäischen Richtlinien;
- Ablösung des veralteten Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, Investment-Trust und Anlagefonds.»

Grundsätze

Das Gesetz über Investmentunternehmen umschreibt die Organisation und die Geschäfte von Investmentunternehmen. Es bezweckt den Schutz der Anleger. Ebenso wird analog zum Zweckartikel im Bankengesetz die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen festgehalten.

Interne Sondervermögen von Banken oder Finanzgesellschaften unterstehen dem Anlagefondsgesetz grundsätzlich nicht, soweit sich die Werbung nur an die bestehende Kundschaft richtet. Der Geltungsbereich erstreckt sich also auf die eigentlichen Publikumsfonds. Als Investmentunternehmen gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 «ein Vermögen, das aufgrund öffentlicher Werbung vom Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage aufgebracht und für gemeinsame Rechnung der Anteilinhaber in der Regel nach dem Grundsatz der Risikoverteilung angelegt und verwaltet wird». Dabei ist das Investmentunternehmen entweder ein Anlagefonds (Investmentunternehmen in der Rechtsform der Treuhänderschaft) oder eine Anlagegesellschaft (Investmentunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft). Im Unterschied zum schweizerischen Anlagefondsgesetz kennt das liechtensteinische Gesetz also nicht nur den Anlagefonds auf vertraglicher Basis, sondern auch das Investmentunternehmen mit körperlichem Aufbau (Anlagegesellschaft). Zudem ist Liechtenstein das einzige kontinentaleuropäische Land, welches den Anlagefonds auf der Grundlage des Trusts anbieten kann.

Nach der Art der Anlage kann zwischen Investmentunternehmen für Wertpapiere, Investmentunternehmen für andere Werte und Investmentunternehmen für Immobilien unterschieden werden. Das Investmentunternehmen benötigt in je-